

A N T R A G

auf Absetzung von Wassermengen,
die nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden,
bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr,
gemessen durch einen geeichten privaten Zähler
gem. § 20 Abs. 5 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung
der Verbandsgemeinde Monsheim vom 28.09.2016
auf der Grundlage der beigefügten Information

Zählerstandort	Straße	
	PLZ / Ort	
Eigentümer / Antragsteller		
Objektnummer		
Kundennummer		

*** EINBAUDATEN ***	
Hersteller / Fabrikat	
Zählernummer	
Baujahr	
Eichjahr	
Eichdauer bis:	
Größe	
Einbau am:	
Einbaustand m ³ :	

Ich versichere, die Angaben in diesem Antrag wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift Grundstückseigentümer(in)

Verbandsgemeindewerke

Monsheim

Frau Klöter

Alzeyer Str. 15

67590 Monsheim



VERBANDSGEMEINDEWERKE MONSHEIM

Alzeyer Straße 15, 67590 Monsheim
Ansprechpartnerin: Frau Klöter

Tel. 06243 / 18 09 – 19
FAX: 06243 / 1809 - 719

**Information
zur Antragstellung auf
Absetzung von Wassermengen bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr**

**Grundlage
für die Gewährung des Antrages**

**ist § 20 Abs. 5 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde
Monsheim
vom 28.09.2016**

Gem. § 20 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

Abs. 5 bleiben Wassermengen, die nach Abs. 2 nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden, bei der Berechnung der Gebühren unberücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner dies bis zum 31. Januar des folgenden Jahres beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge nachweist. Für den Nachweis gelten die durch private Wasserzähler, die den Bestimmungen des Eichgesetzes (6 Jahre geeicht) entsprechen, ermittelten Wassermengen. **Absetzungen entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner 35 m³ je Haushaltsangehöriger und Jahr unterschritten werden.**

Der Wasserzähler muss fest installiert sein. Angeschraubte Zähler werden nicht anerkannt.

Im Zuge der Selbstablesung wird am Ende des Abrechnungsjahres die abzusetzende, der öffentlichen Kanalisation nicht zugeführte, Wassermenge ermittelt.

Die Befüllung eines Schwimmbades zählt nicht zu den unter § 20 Abs. 5 genannten Wassermengen, da es sich bei Schwimmbadwasser um Abwasser im Sinne des § 51 LWG handelt und der kommunalen Abwasserbeseitigungspflicht gem. § 52 LWG bzw. der Pflicht nach § 51 Abs. 4 LWG unterliegt. Die Befüllung eines Schwimmbades darf somit nicht über den privaten Zwischenzähler erfolgen.

Hinweis auf § 20 Abs. 6

Zur Berücksichtigung nicht eingeleiteter Wassermengen werden für jeden Gebührenschuldner ohne besonderen Nachweis und Antrag 10 v. H. der Wassermenge abgesetzt. Dies gilt nicht in den Fällen des § 20 Abs. 5 Satz 1, es sei denn, die nicht zugeführte Wassermenge nach Abs. 5 liegt unter 10 v. H. der Wassermenge nach Abs. 2.

Eine gesonderte Bewilligung des Antrages ergeht nicht. Der Antrag gilt als anerkannt, solange die Voraussetzungen gem. § 20 Abs. 5 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Monsheim vom 28.09.2016 vorliegen.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.